

ANLAGE NR. 3.79
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KORGSCHER UND
STEINSDORFER BUSCH" (EU-CODE: DE 4144-301, LANDESCODE: FFH0069)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Kleinkorga und Steinsdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 212 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen nahezu geschlossenen Waldkomplex zwischen Linda, Neuerstadt, Kleinkorga und Steinsdorf.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“ (FFH0175).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0069,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 197.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Ausschnittes der Lindaer Heide in der südlichen Fläming-Hügellandschaft mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Eschenwälder sowie der artenreichen, extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0* typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.